



Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf | Hauptstraße 157 | 8311 Markt Hartmannsdorf
Tel: +43 3114 2201- 0 | Fax: +43 3114 2201-410 | gde@markthartmannsdorf.at | www.markthartmannsdorf.at

MERKBLATT

zur einmaligen Förderung leerstehender Räumlichkeiten (Mietsubvention - Richtlinien)

- 1.) Diese Förderung ist eine freiwillige, nur auf Basis des Beschlusses des Gemeinderates von Markt Hartmannsdorf vom 17. Feber 2022 begründeter Zuschuss der Gemeinde Markt Hartmannsdorf. Es besteht kein Rechtsanspruch!
- 2.) Diese Förderung beginnt rückwirkend mit 1. Jänner 2022 und läuft bis 31. Dezember 2025. Sie wird für jeden Geschäftsraum in diesem Zeitraum nur einmal gewährt und betrifft keine Wohnvermietung.
- Grundsätzlich werden alle bestehenden Geschäftsräume in Markt Hartmannsdorf eingeschlossen. Sie müssen den baubehördlichen, gewerberechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 4.) Anspruch auf diese Förderung besteht erst nach Vorlage des beiderseitigen unterfertigten Mietvertrages. Die Auszahlung erfolgt längstens innerhalb von 4 Wochen nach Einreichung.
- 5.) Die Antragstellung erfolgt mittels formlosen Schreibens an die Gemeinde, wobei Mieter und Vermieter die Bestimmungen und Vorgaben dieser Richtlinien bestätigen.
- 6.) Die Auszahlung erfolgt an den Mieter in Form einer Monatsmiete, wenn auch nachweislich der Vermieter eine Monatsmiete refundiert. Vom Vermieter ist der Gemeinde ein entsprechender Nachweis beizulegen.
- 7.) Die Auszahlung erfolgt nur dann nach Antragstellung, wenn seitens des Mieters alle Abgaben, Steuern, Gebühren udgl. zum Zeitpunkt des Antrages an die Gemeinde geleistet sind. Die Gemeinde hat ansonsten das Recht, aushaftende Rückstände gegen zu rechnen.
- 8.) Die Auszahlung seitens der Gemeinde erfolgt nur an den Mieter und an keine anderen natürlichen oder juristischen Personen.
- Mietverträge, welche einen m²-Mietpreis über € 8,02 (Richtsatz aufweisen, werden mit maximal diesem Wert subventioniert.
- 10.) Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren des Mieters anhängig oder in Aussicht, wird die Förderung bis zum Ausgang dieses Verfahrens ausgesetzt.
- 11.) Die Gewährung dieser Förderung nimmt keinen Einfluss auf etwaige andere Gemeindeförderungen für Unternehmungen (z.B. Lehrlingsförderung, etc.).

Markt Hartmannsdorf, 17. Feber 2022

Bgm. Ing. Otmar Hiebaum